

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

DIENSTAG, DEN 26. OKTOBER

2021

## Inhalt:

|   | Seite |   | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Sitzung der Bürgerschaft . . . . .  | 1717  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Grabbestraße/Bezirk Altona . . . . .              | 1738  |
| Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen – . . . . .  | 1718  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Leuchtturmweg/Bezirk Altona . . . . .             | 1739  |
| Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes – . . . . .   | 1722  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Lehmkuhlenweg/Bezirk Altona . . . . .             | 1739  |
| Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren – . . . . .   | 1726  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Sägemühlenstraße/Bezirk Altona . . . . .          | 1740  |
| Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) – . . . . . | 1730  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Heidewisch/Bezirk Altona . . . . .                | 1740  |
| Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidhaltung von Rindern – . . . . .   | 1734  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Nettelhof/Bezirk Altona . . . . .                 | 1740  |
| Öffentliche Zustellung . . . . .  | 1738  | Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Zitzewitzstraße – . . . . . | 1741  |
| Öffentliche Zustellung . . . . .  | 1738  | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bessenkamp – . . . . .   | 1741  |
| Planfeststellungsverfahren für den Neubau der U-Bahnlinie U5 Ost City Nord bis Bramfeld . . . . .   | 1738  | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenredder – . . . . .                                       | 1741  |
|   |       | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Eichtalstraße – . . . . .                                      | 1741  |
|   |       | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Sorenfelde – . . . . .                                      | 1741  |
|   |       | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sandkule – . . . . .   | 1742  |
|   |       | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulpfad – . . . . .  | 1742  |
|   |       | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wichelkamp – . . . . .   | 1742  |
|   |       | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Luetkensallee – . . . . .                                      | 1742  |
|   |       | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenweg – Achtern Hollerbusch – . . . . .                    | 1742  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am  
Mittwoch, dem 3. November 2021, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 26. Oktober 2021

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1717

**Richtlinie  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
zur Gewährung von Fördermitteln für  
die Durchführung von Maßnahmen  
zur markt- und standortangepassten  
Landbewirtschaftung nach dem  
Agrarpolitischen Konzept 2020  
– Anlage von Blühflächen  
oder Blühstreifen –**

**Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraum“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

**1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Förderung der Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen in der Agrarlandschaft, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind, beitragen.

**2. Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften, oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission<sup>\*)</sup> erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

**3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen sowie die jährliche Nachsaat auf Ackerflächen landwirtschaftlicher Betriebe als nichtinvestive Maßnahme für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

**4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer des Verpflichtungszeitraums zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.4 der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird,
- 4.5 die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf höchstens 15 % der Ackerflächen des Betriebes und dabei auf Schlägen erfolgt, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut oder die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und
- 4.6 die Anlage, Bewirtschaftung, Pflege und Unterhaltung von Blühflächen oder Blühstreifen auf der Ackerfläche des Betriebes während des Verpflichtungszeitraums erfolgt.

<sup>\*)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

Die Anlage dieser Flächen kann wie folgt vorgenommen werden:

- Blühstreifen entlang fester Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 5 und höchstens 24 Metern oder
- Blühstreifen innerhalb eines festgelegten Schlages mit einer Breite von mindestens 5 und höchstens 24 Metern oder
- Blühflächen auf höchstens 2 Hektar je Schlag.

Folgende Grundsätze sind weiterhin zu beachten:

- 4.7 Blühflächen oder Blühstreifen bestehen aus Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. Sie werden mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können und werden jährlich nachgesät.

Die eingesetzten Pflanzenarten haben sich von den benachbarten Wirtschaftskulturen zu unterscheiden. Sie sollen zumindest teilweise im Sommer oder im Herbst blühen.

- 4.8 Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. einen Pflegeschnitt nach der Blüte (nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September) begrenzt.
- 4.9 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- 4.10 Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
- 4.11 Die Saatmischung soll mindestens 10 verschiedene Blühpflanzen enthalten. Keine Art soll mehr als 20% Anteil haben (siehe Anlage). Als Nachweis ist der Bestell-/Lieferschein vorzulegen.
- 4.12 Eine Nutzung des Aufwuchses oder eine Flächenrotation sind nicht zulässig.

## 5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

### 5.1 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraumes den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5% der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Die Bestimmungen der Ziffer 5.1 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 5.3 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.4 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, Abweichungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Förderung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise angepasst und bereits ausgezahlte Beihilfen entsprechend zurückgefordert werden.

## 6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verord-

nung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1)</sup> und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>2)</sup>, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013<sup>3)</sup> Anwendung.

#### 7. **Transparenz**

Für Beihilfen die 60.000,- € überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- c) Tag der Gewährung,
- d) Art des Unternehmens,
- e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

#### 8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt 750 € je ha bei Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen und jährlicher Nachsaat.

Ergibt sich aufgrund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 100 € pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

#### 9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt im Grundsatz fünf Jahre und beginnt für alle Förderungen, die ab dem 1. Januar 2020 gewährt werden, unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Hiervon abweichend verlängert sich der Verpflichtungszeitraum für alle Förderungen, die vor dem 1. Januar 2020 bewilligt wurden, um den Zeitraum vom 20. Mai bis 31. Dezember des letzten Jahres.

Für neue Verpflichtungen ab 2021, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Zeitraum zwei Jahre. Für neue Verpflichtungen ab 2022, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums

anschließen, beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

Für neue Verpflichtungen, die sich nicht unmittelbar an Verpflichtungen eines anfänglichen Zeitraums anschließen, erfolgt ab 2021 eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor für zwei Jahre und ab 2022 für ein Jahr.

#### 10. **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragsingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

#### 11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

#### 12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)



**13. Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung<sup>4)</sup> sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes<sup>5)</sup> sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

**14. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung<sup>6)</sup> festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

**15. Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- 15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- 15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- 15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.
- 15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderten Blühflächen oder -streifen nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

**16. Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Fördermaßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

**17. Überprüfungs Klausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in

Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungs Klausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

**18. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 8. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1718

**Anlage**

Die Saatmischung soll mindestens 10 verschiedene Blühpflanzen enthalten.

Keine Art soll mehr als 20 % Anteil haben. Als Nachweis ist der Bestell-Lieferschein vorzuhalten.

| Arten<br>Deutscher Name | Botanischer<br>Name   | Lebens-<br>form * |
|-------------------------|-----------------------|-------------------|
| Fenchel                 | Foeniculum vulgare    | 3                 |
| Futtermalve             | Malva sylvestris      | 1                 |
| Futter-Esparsette       | Onobrychis viciifolia | 3                 |
| Luzerne                 | Medicago sativa       | 3                 |
| Garten-Petersilie       | Petroselinum crispum  | 2                 |
| Zottelwicke             | Vicia villosa         | 1                 |
| Mariendistel            | Silybum marianum      | 1                 |
| Garten-Strauchpappel    | Lavatera trimestris   | 1                 |
| Rotklee                 | Trifolium pratense    | 3                 |
| Markstammkohl           | Brassica oleracea     | 2                 |

<sup>4)</sup> Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

<sup>5)</sup> Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

<sup>6)</sup> GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) i.d.F. der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

|                                      |                                     |   |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|
| Stockrose                            | Alcea rosea                         | 3 |
| Bartnelke                            | Dianthus barbatus                   | 3 |
| Großes Löwenmaul                     | Antirrhinum majus                   | 3 |
| Marien-Glockenblume                  | Campanula medium                    | 2 |
| Goldlack                             | Erysimum cheiri                     | 2 |
| Bibernelle                           | Pimpinella                          | 3 |
| Färberwaid                           | Isatis tinctoria L.                 | 2 |
| Schweden-Klee                        | Trifolium hybridum                  | 3 |
| Ausdauernde und Vielblättrige Lupine | Lupinus perennis und L. polyphyllus | 3 |
| Gemeiner Lein                        | Linum usitatissimum                 | 1 |
| Gemeiner Buchweizen                  | Fagopyrum esculentum                | 1 |
| Sonnenblume                          | Helianthus annuus                   | 1 |
| Borretsch                            | Borago officinalis                  | 1 |
| Phacelia                             | Phacelia tanacetifolia              | 1 |
| Gartenkresse                         | Lepidium sativum                    | 1 |
| Gelbsenf                             | Sinapis alba                        | 1 |
| Ölrettich                            | Raphanus sativus                    | 1 |
| Körnerhirse                          | Panicum miliaceum                   | 1 |
| Quinoa                               | Chenopodium quinoa                  | 1 |
| Waldstaudenroggen                    | Secale multicaule                   | 2 |

\*Lebensform: 1 - einjährig, 2 - zweijährig, 3 - mehrjährig

## Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes -

### Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

### 1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

### 2. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission<sup>1)</sup> erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern. Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlands<sup>2)</sup> des Betriebes mit höchstens 1,4 RG/ha Hauptfutterfläche (HF) – Grünland und Ackerfutter.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Von

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

<sup>2)</sup> Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras oder andere Grünfütterpflanzen erzeugt werden. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Absatz 4 der Düngerverordnung<sup>3</sup>, erteilt worden ist.

#### 4. Beihilfenvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,
- 4.4 sich der Beihilfempfänger für die Dauer des Verpflichtungszeitraums zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.5 ein Viehbesatz von max. 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht überschritten sowie ein Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht unterschritten wird,
- 4.6 nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (LF) entspricht,
- 4.7 auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland verzichtet wird (Grünlanderneuerung durch Nachsaat),
- 4.8 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden,
- 4.9 die Hauptfutterfläche und das Dauergrünland mindestens 1x jährlich genutzt werden, wobei eine Über- oder Unterbeweidung einzelner Flächen zu unterlassen ist,
- 4.10 keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden, es sei denn, die Anwendung erfolgt ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde,
- 4.11 auf dem Dauergrünland keine mineralischen Stickstoffdüngemittel verwendet werden.

Im Falle einer Förderung des Betriebes für ökologische Anbauverfahren wird keine Beihilfe gewährt.

Der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbestandes ist der Anlage beigefügt.

#### 5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

##### 5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

- Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
- die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn

- die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
- die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung aufgrund der o. a. Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

##### 5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5% der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnah-



men von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung von den Bewilligungsvoraussetzungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Bewilligung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit angepasst und bereits ausgezahlte Beihilfen entsprechend zurückgefordert werden.

#### 6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>3)</sup> und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>4)</sup>, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013<sup>5)</sup> Anwendung.

#### 7. Transparenz

Für Beihilfen die 60.000,- € überschreiten werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- c) Tag der Gewährung,
- d) Art des Unternehmens,

- e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

#### 8. Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verluste aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt 130 € je Hektar förderfähigem Dauergrünland.

Ergibt sich aufgrund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300 € pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

#### 9. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt 5 Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

Für neue Verpflichtungen ab 2021, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Zeitraum zwei Jahre. Für neue Verpflichtungen ab 2022, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

Für neue Verpflichtungen, die sich nicht unmittelbar an Verpflichtungen eines anfänglichen Zeitraums anschließen, erfolgt ab 2021 eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

<sup>4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

<sup>5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)



vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor für zwei Jahre und ab 2022 für ein Jahr.

#### 10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

#### 11. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

#### 12. Zahlung der Beihilfe

Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

#### 13. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung<sup>6)</sup> sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes<sup>7)</sup> sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

#### 14. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung<sup>8)</sup> festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

#### 15. Rückforderung

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Anga-

ben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

#### 16. Prüfungsrecht

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Fördermaßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

#### 17. Überprüfungs Klausel

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungs Klausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

<sup>6)</sup> Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

<sup>7)</sup> Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

<sup>8)</sup> GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) i.d.F. der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

## 18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 8. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1722

## Anlage

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

| Tierart   | Umrechnungsfaktor in GVE |
|---|--------------------------|
| Milchkühe*  | 1,000                    |
| Mutter und Ammenkühe*   | 1,000                    |
| Zuchtbullen von mehr als 2 Jahren*                            | 1,000                    |
| Mastbullen von mehr als 2 Jahren*                             | 1,000                    |
| Ochsen von mehr als 2 Jahren*                                 | 1,000                    |
| sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren*                        | 1,000                    |
| Bullen von 6 Monaten bis 2 Jahren*                            | 0,600                    |
| Ochsen von 6 Monaten bis 2 Jahren*                            | 0,600                    |
| sonstige Rinder von 6 Mon. bis 2 Jahren*                      | 0,600                    |
| Kälber (außer Mastkälber)<br>u. Jungvieh bis 6 Monate*        | 0,300                    |
| Mastkälber bis 6 Monate*                                      | 0,400                    |
| Mutterschafe (älter als 12 Mon.<br>oder mind. einmal gelammt) | 0,150                    |
| Schafe (außer Mutterschafe) über 1 Jahr                       | 0,100                    |
| Schafe (einschl. Lämmer u. Hammel)<br>unter 1 Jahr            | 0,050                    |
| Ziegen (nur Muttertiere)                                      | 0,150                    |
| andere Ziegen   | 0,150                    |
| Damwild oder Rotwild über 1 Jahr                              | 0,200                    |
| Damwild oder Rotwild unter 1 Jahr                             | 0,100                    |
| Equiden von mehr als 6 Monaten                                | 1,000                    |
| Equiden unter 6 Monaten                                       | 0,500                    |
| Ponys, Kleinpferde  | 0,600                    |
| Zuchtschweine (außer Zuchteber)                               | 0,300                    |
| Zuchteber   | 0,300                    |
| Mastschweine (Betrachtung<br>der gesamten Mastdauer)          | 0,130                    |
| Läufer (20 - 50 kg)   | 0,060                    |
| sonstige Mastschweine über 50 kg                              | 0,160                    |
| Ferkel (bis 20 kg)  | 0,020                    |
| Legehennen  | 0,003                    |
| Sonstiges Geflügel  | 0,014                    |

\* Die Angaben zu Rindern müssen mit den Daten der HIT-Datenbank übereinstimmen.

## Richtlinie

## der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren –

## Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung sowie die EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>1)</sup>.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.8.: Beihilfen für ökologischen/biologischen Landbau (im Folgenden: „Agrarraahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

## 1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

## 2. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/

<sup>1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991 (ABl. L 189)

2014 der Kommission<sup>2)</sup> erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf den gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

### 4. Beihilfenvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,
- 4.4 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer des Verpflichtungszeitraums zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.5 die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörenden EU-Folgerichts entspricht,
- 4.6 keine Verringerung des Umfanges des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung erfolgt.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gezahlt.

Im Falle einer Förderung des Betriebes nach der Richtlinie „Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes“ der Freien und Hansestadt Hamburg

wird im Rahmen dieser Richtlinie keine Beihilfe gewährt.

Die alternative Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Teilen von Ackerflächen ist zulässig und nach der Richtlinie „Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen“ der Freien und Hansestadt Hamburg auch förderfähig. Für eine solche Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen wird im Rahmen dieser Richtlinie keine Beihilfe gewährt.

### 5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

#### 5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

- Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
- die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn

- die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
- die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung auf Grund der o. a. Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

#### 5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)



Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Beihilfeempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung von den Bewilligungsvoraussetzungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, wird die Förderung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit angepasst und die bereits ausgezahlte Beihilfe entsprechend zurückgefordert.

#### 6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>3)</sup> und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>4)</sup>, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013<sup>5)</sup> Anwendung.

#### 7. Transparenz

Für Beihilfen, die 60.000,- Euro überschreiten, werden folgende Informationen auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht:

- Name der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebetrags je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

#### 8. Art und Höhe der Beihilfe; Kumulierung mit anderen Förderungen

Die Beihilfen gleichen dem Beihilfeempfänger die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt:

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

<sup>4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl. L 347 S.608)

<sup>5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)



| Ökologische Anbauverfahren                              | Einführung  |             | Beibehaltung |
|---|---|-------------|--------------|
|   | 1.-2. Jahr  | 3.-5. Jahr  |              |
| Ackerfläche – AL (Kulturgruppe AL/GL)                   | 364 Euro/ha   | 234 Euro/ha | 234 Euro/ha  |
| Grünland – GL (Kulturgruppe AL/GL)                      | 364 Euro/ha   | 234 Euro/ha | 234 Euro/ha  |
| Gemüsebau (Kulturgruppe Gemüse)                         | 1.189,50 Euro/ha  | 455 Euro/ha | 455 Euro/ha  |
| Dauer- und Baumschulkulturen (Kulturgruppe Dauerkultur) | 1.625,00 Euro/ha  | 975 Euro/ha | 975 Euro/ha  |
| Kontrollkostenzuschuss                                  | Für die Teilnahme am Ökokontrollverfahren erhöht sich die Beihilfe um 52 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 715 Euro je Unternehmen. |             |              |

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,- Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages in Verbindung mit der Bewilligung bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

#### 9. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt 5 Jahre und beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Für neue Verpflichtungen zur Einführung von ökologischen Anbauverfahren ab 2021 beträgt der Verpflichtungszeitraum, entsprechend dem Zeitraum der Einführung, zwei Jahre.

Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung ab 2021, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Zeitraum zwei Jahre. Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung ab 2022, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

#### 10. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren unterteilt sich in einen Neuantrag und einen Zahlungsantrag.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge sind vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Sie sind, wie auch gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der genaue Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

#### 11. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf

Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

#### 12. Zahlung der Beihilfe

Die Beihilfe wird nach Durchführung der Verwaltungskontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

#### 13. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Der Nachweis über die richtliniengemäße Bewirtschaftung des Betriebes ist jährlich durch Vorlage einer gültigen Öko-Bescheinigung (Zertifikat) der zugelassenen Öko-Kontrollstelle und des jährlichen Inspektionsberichtes zu erbringen.

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung<sup>6)</sup> sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes<sup>7)</sup> sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

#### 14. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung<sup>8)</sup> festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

#### 15. Rückforderung

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

<sup>6)</sup> Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

<sup>7)</sup> Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

<sup>8)</sup> GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- 15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
  - 15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
  - 15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
  - 15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.
  - 15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderte Fläche nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.
16. **Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. **Überprüfungsklausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.8. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 4. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung,

die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 8. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1726

**Richtlinie  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
zur Gewährung von Fördermitteln für  
die Durchführung von Maßnahmen  
zur markt- und standortangepassten  
Landbewirtschaftung nach dem  
Agrarpolitischen Konzept 2020  
- Anbau von jährlich mindestens  
fünf verschiedenen Hauptfruchtarten  
auf der Ackerfläche des Betriebes  
(5-gliedrige Fruchtfolge) -**

**Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau durch eine 5-gliedrige Fruchtfolge, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar ist.

2. **Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unterneh-

men. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission<sup>\*)</sup> erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist zudem die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen. Für die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Ackerflächen kann jedoch eine Förderung im Rahmen der Richtlinie für die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen beantragt werden.

### 4. Beihilfenvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,
- 4.4 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer des Verpflichtungszeitraums zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet,
- 4.5 der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Flächenstilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird,
- 4.6 auf der hamburgischen Ackerfläche des Betriebes

- 4.6.1 mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten jährlich angebaut werden,
- 4.6.2 je Hauptfruchtart auf der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden hamburgischen Ackerfläche ein Mindestanteil von 10% und ein Höchstanteil von 30% nicht überschritten werden,
- 4.6.3 ein Getreideanteil von 66% der hamburgischen Ackerfläche nicht überschritten wird,
- 4.6.4 auf mindestens 10% der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden hamburgischen Ackerfläche des Betriebes Fruchtarten angebaut werden, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält sowie
- 4.6.5 der Anteil von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, 40% der Ackerfläche nicht überschreitet.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10% der Ackerfläche nach Nummer 4.6.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die genannten Anbauanteile erreicht werden.

Leguminosen im Sinne dieser Fördermaßnahme sind Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, Linsen, Soja zur Körnergewinnung, Klee, Luzerne, Klee gras und Luzerne gras als Ackerfutter.

Die Erhaltung von aus der Produktion genommenen Ackerflächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand zählt nicht als Hauptfruchtart. Derartige Flächen werden bei der Bemessung der Anbauverpflichtung als Ackerfläche betrachtet.

### 5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

#### 5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

- Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
- die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn

- die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
- die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

<sup>\*)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)



Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung aufgrund der o. a. Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

## 5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt er bei der zuständigen Bewilligungsbehörde aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Bewilligung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und die bereits ausgezahlte Beihilfe entsprechend zurückgefordert werden.

## 6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1)</sup> und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>2)</sup>, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013<sup>3)</sup> Anwendung.

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 549)

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)



**7. Transparenz**

Für Beihilfen die 60.000,- € überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- c) Tag der Gewährung,
- d) Art des Unternehmens,
- e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

**8. Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 90 € je Hektar geförderte Ackerfläche
- 55 € je Hektar geförderte Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Bei Flächen, die zusätzlich zur Förderung im Rahmen dieser Richtlinie für eine Flächennutzung im Umweltinteresse („ökologische Vorrangfläche“) gemäß Artikel 46 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, erfolgt auf Grund des Verbots der Doppelförderung eine Absenkung des Förderbetrages.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300 € pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

**9. Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt 5 Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

Für neue Verpflichtungen ab 2021, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Zeitraum zwei Jahre. Für neue Verpflichtungen ab 2022, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

Für neue Verpflichtungen, die sich nicht unmittelbar an Verpflichtungen eines anfänglichen Zeitraums

anschließen, erfolgt ab 2021 eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor für zwei Jahre und ab 2022 für ein Jahr.

**10. Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

**11. Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

**12. Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungskontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

**13. Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Der Nachweis über die richtliniengemäße Bewirtschaftung des Betriebes ist jährlich durch Vorlage einer gültigen Öko-Bescheinigung (Zertifikat) der zugelassenen Öko-Kontrollstelle und des jährlichen Inspektionsberichtes zu erbringen.

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung<sup>4)</sup> sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes<sup>5)</sup> sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

**14. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverord-

<sup>4)</sup> Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

<sup>5)</sup> Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

nung<sup>6)</sup> festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

#### 15. Rückforderung

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- 15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
  - 15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
  - 15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
  - 15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,
  - 15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderten Ackerflächen nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.
- #### 16. Prüfungsrecht

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Fördermaßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

#### 17. Überprüfungs Klausel

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungs Klausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht

akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

#### 18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 8. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1730

## Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern – Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.2.: Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

<sup>6)</sup> GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) i.d.F. der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

**1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Förderung eines besonders umwelt- und tiergerechten Verfahrens in der Nutztierhaltung zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an Anforderungen natürlicher Produktionsgrundlagen und den Tierschutz in der Nutztierhaltung. Mit der Förderung soll eine Verbesserung üblicherweise praktizierter Haltungsverfahren bezweckt werden, indem den Tieren das Ausleben ihres besonders arttypischen Verhaltens ermöglicht und zusätzlicher Bewegungsraum geschaffen wird.

**2. Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission<sup>\*)</sup> erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

**3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern.

Nicht gefördert werden

- Sommerweidehaltungen mit Tieren, bei denen eine Verbesserung einer üblicherweise bisher praktizierten Tierhaltung nicht erreicht wird. Hierunter fallen insbesondere die Haltung von Mutterkühen sowie die Haltung von sog. „Robustrindern“, da es sich bei der Weidehaltung dieser Tiere um ein gängiges Verfahren handelt;
- Sommerweidehaltungen bei Tierbeständen in ausschließlich ganzjähriger Weidehaltung;
- Sommerweidehaltungen anderer Rinder, wie Zuchtbullen, Gespannochsen etc.;
- Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als

Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

**4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 sich der in die Förderung einzubeziehende Tierbestand im Betrieb des Antragstellers und dieser auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 für den förderfähigen Tierbestand die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb mit ausreichenden Stallplätzen vorhanden ist,
- 4.3 den Tieren ein täglicher (mindestens 6-stündiger) Weidegang in fünf aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober gewährt wird, soweit dem nicht in Einzelfällen Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres entgegenstehen,
- 4.4 während des Weideganges den Tieren freier Zugang zu einer Tränkvorrichtung eingeräumt wird,
- 4.5 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.6 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer des Verpflichtungszeitraums zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet und
- 4.7 der Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF beträgt.

Der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbestandes ist in der Anlage aufgeführt.

**5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage**

- 5.1 Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in die Förderung einbezogenen Produktionszweiges, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten.
- 5.2 Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder den in die Förderung einbezogenen Produktionszweig auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Ver-

<sup>\*)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)



pflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes oder eines in die Förderung einbezogenen Produktionszweiges während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt. Die Bewilligungsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

- 5.3 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.4 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, Abweichungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der Förderung, können die Bewilligung auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Beihilfen zurückgefordert werden.

## 6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1)</sup> und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>2)</sup>, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013<sup>3)</sup> Anwendung.

## 7. Transparenz

Für Beihilfen die 60.000,- € überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrags je Beihilfeempfänger,
- c) Tag der Gewährung,
- d) Art des Unternehmens,
- e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

## 8. Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Beihilfe beträgt

- 60,00 € je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers)
- 50,00 € je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers)

bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300 € pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatelgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages und den Angaben des Antragstellers in der Datenbank des Herkunfts-, Sicherungs- und Informationssystems Tiere (HIT) bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/1978, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/1998, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl. L 347 S. 608)

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)



Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

#### 9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt 5 Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Für neue Verpflichtungen ab 2021, einschließlich solcher, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Zeitraum zwei Jahre. Für neue Verpflichtungen ab 2022, einschließlich solcher, die sich unmittelbar an Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

#### 10. **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

#### 11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

#### 12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

#### 13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung<sup>4)</sup> sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes<sup>5)</sup> sinnngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

#### 14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung<sup>6)</sup> festgelegte System.

#### 15. **Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG

sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,

15.5 wenn der Beihilfeempfänger sich nicht vertragsgerecht verhält oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

#### 16. **Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

#### 17. **Überprüfungsklausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.2. der Rahmenregelung genannten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den

<sup>4)</sup> Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

<sup>5)</sup> Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

<sup>6)</sup> GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) i.d.F. der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungs Klausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

#### 18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 17. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 8. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1734

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Sven Kriegshaber, geboren am 18. April 1971, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Tessiner Dorfstraße 23, 19243 Wittendörp/Tessin.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 19. Oktober 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Sven Kriegshaber ein Heranziehungsbescheid vom 5. Oktober 2021 (Aktenzeichen: J 321-6147/2018) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 20. Dezember 2018 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 9. November 2021 zugestellt.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1738

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Christopher Kipp, geboren am 8. Dezember 1988, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Gärtnerstraße 115, 20253 Hamburg.

## Anlage

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

| Tierart                                  | Produktionszweig | Umrechnungsfaktor in GVE |
|--|------------------|--------------------------|
| Milchkühe*                               | I                | 1,000                    |
| Mastbullen von mehr als 2 Jahren*        | II               | 1,000                    |
| Ochsen von mehr als 2 Jahren*            | II               | 1,000                    |
| Bullen von 6 Monaten bis 2 Jahren*       | III              | 0,600                    |
| Ochsen von 6 Monaten bis 2 Jahren*       | III              | 0,600                    |
| sonstige Rinder von 6 Mon. bis 2 Jahren* | III              | 0,600                    |
| Kälber (außer Mastkälber) bis 6 Monate*  | III              | 0,300                    |
| Mastkälber bis 6 Monate*                 | III              | 0,400                    |

\* Die Angaben müssen mit den Daten der HIT-Datenbank übereinstimmen.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 19. Oktober 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Christopher Kipp ein Heranziehungsbescheid vom 7. Oktober 2021 (Aktenzeichen: J 321-5000/2018) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 29. August 2018 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 9. November 2021 zugestellt.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1738

## Planfeststellungsverfahren für den Neubau der U-Bahnlinie U5 Ost City Nord bis Bramfeld

In dem Planfeststellungsverfahren „Neubau der U-Bahnlinie U5 Ost City Nord bis Bramfeld“ hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation, Planfeststellungsbehörde, am 30. September 2021 den Plan festgestellt.

Die Feststellung beruht auf § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Gegenstand der Planfeststellung ist eine neue, etwa 6 km lange U-Bahnstrecke mit fünf Haltestellen zur Erschließung der Stadtteile Bramfeld, Steilshoop, Barmbek Nord, Ohlsdorf Süd, Alsterdorf und Winterhude (City Nord) (U5 Ost) als erster Abschnitt einer neuen U-Bahnlinie U5. Die U5 soll abweichend zum Bestandsnetz als vollautomatisches System GoA 4 (Grade of Automation 4) mit Bahnsteigtüren betrieben werden. Des Weiteren ist der Umbau der oberirdischen U1-Bestandshaltestelle Sengelmannstraße mit Aktivierung des nördlichen Bahnsteigs für einen Umstieg zwischen U1 und U5 vorgesehen. Hinzu kommen eine Betriebswerkstatt, Abstellgleise und eine Waschhalle im Bereich des sogenannten Gleisdreiecks Alsterdorf. Außerdem soll östlich der Haltestelle in Bramfeld eine Kehr- und Abstellanlage errichtet werden. Es sind zudem mehrere Notausgänge vorgesehen.

Nach Fertigstellung wird die neue U-Bahnlinie überwiegend unterirdisch liegen. Nur im Gleisdreieck sowie im Bereich der Haltestelle Sengelmannstraße sind oberirdische Anlagen vorgesehen. Östlich des Gleisdreiecks kann die Tunnelstrecke zwischen den Haltestellen und Notausgängen im Tunnelvortriebsverfahren erfolgen. Im Übrigen wird das Vorhaben in offener Bauweise errichtet. Dies wird insgesamt zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen führen. Folgemaßnahmen sind unter anderem an Ver- und Entsorgungsleitungen und öffentlichen Straßen notwendig.

Die unvermeidliche Beeinträchtigung des Waldes im nördlichen Gleisdreieck muss im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Schaffung einer geeigneten Waldfläche im Naturraum D22 „Schleswig-Holsteinische Geest“ ersetzt werden. Auf einer Fläche in der Gemeinde Kattendorf (Schleswig-Holstein), etwa 25 km vom Eingriffsort entfernt, ist die Entwicklung einer 2 ha großen Ackerfläche zu einem Laubmischwald vorgesehen.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein.

Dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Die Auslegung einer Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans wird auf Grund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen im Internet findet vom 2. November 2021 bis zum 15. November 2021 statt unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

Daneben erfolgt die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG unter Beachtung der pandemiebedingten besonderen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Dienststelle im

- Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ), Foyer, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, montags und dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

- Bezirksamt Hamburg-Nord, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ), Foyer, Kümmelstraße 6, 20249 Hamburg, montags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (040/42804-6807) oder per E-Mail unter (WBZ@Hamburg-Nord.Hamburg.de) möglich.

- Amt Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, Zimmer 9, montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (04191/9506-23) oder per E-Mail (r.saggau@amt-kisdorf.de) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG).

Hamburg, den 26. Oktober 2021

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation**

Amtl. Anz. S. 1738

## Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Grabbestraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Altstadt, Ortsteil 210, eine etwa 950 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1849), in der Straße Grabbestraße liegende Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1739

## Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Leuchtturmweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 227, eine etwa 569 m<sup>2</sup> große (Flurstück 6608 teilweise), in der Straße Leuchtturmweg liegende Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.



Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1739

### **Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Lehmkuhlenweg/ Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 227, eine etwa 580 m<sup>2</sup> große (Flurstück 6208 teilweise), in der Straße Lehmkuhlenweg liegende Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1740

### **Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Sägemühlenstraße/Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Altstadt, Ortsteil 202, eine etwa 36 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1151 teilweise), eine etwa 91 m<sup>2</sup> große (Flurstück 2410 teilweise) sowie eine etwa 17 m<sup>2</sup> große (Flurstück 2577), in der Straße Sägemühlenstraße liegenden Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1740

### **Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Heidewisch/Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 2951 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1452), eine etwa 149 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3490) sowie eine etwa 844 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3469), in der Straße Heidewisch liegenden Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den von der Kehre Richtung Osten abzweigenden Wegeteil (Flurstück 1452) sowie für die Flurstücke 3490 und 3469 wird der Verkehr auf den Fußgänger- und Fahr- radverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1740

### **Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Nettelhof/ Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 222, eine etwa 16 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1149), eine etwa 4 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1150) sowie eine etwa 363 m<sup>2</sup> große (Flurstück 1151 teilweise), in der Straße Nettelhof liegenden Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1740

### **Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Zitzewitzstraße –**

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 510, belegene öffentliche Wegefläche Zitzewitzstraße (Flurstück 249 [369 m<sup>2</sup>]), von Hikeberg bis Ziesenißstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1741

### **Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bessenkamp –**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Bessenkamp (Flurstück 2463 [7780 m<sup>2</sup>]), von Müssenredder bis zur Landesgrenze verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für die Wegeverbindung ab Ende des Grundstückes Haus Nummer 41 bis einschließlich der Kehre wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Die Widmung für die daran anschließende Wegstrecke bis zur Landesgrenze wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1741

### **Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenredder –**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Birkenredder (Flurstücke 1714 [2549 m<sup>2</sup>] und 1717 [1759 m<sup>2</sup>]), von Gussau bis Ahrensburger Weg und weiter bis Wulfsdorfer Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1741

### **Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Eichtalstraße –**

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 508, belegene Verbreiterungsfläche Eichtalstraße (Flurstück 1969 teilweise), Ecke Am Neumarkt liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1741

### **Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Sorenfelde –**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Im Sorenfelde (Flurstück 1990 teilweise), von Haus Nummer 19 bis Ahrensburger Platz verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1741

### Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Sandkule –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Sandkule (Flurstück 4839 [200 m<sup>2</sup>]), Haus Nummer 6 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1742

### Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Schulpfad –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegenen Wegflächen Schulpfad (Flurstücke 1784 [742 m<sup>2</sup>], 1711 [503 m<sup>2</sup>] und 4653 [72 m<sup>2</sup>]), von Oldenfelder Straße bis Bargtheider Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet, und die anschließende Wegfläche bis Haffkruger Weg verlaufend, wird mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1742

### Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Wichelkamp –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegfläche Wichelkamp (Flurstück 5241 teilweise), von Sauerampferweg bis Ilenkruut verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Wichelkamp (Flurstück 5241 teilweise), vor den Häusern Nummern 7 bis 13 a verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1742

### Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Luetkensallee –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 508, belegene Verbreiterungsfläche Luetkensallee (Flurstück 3351 [209 m<sup>2</sup>]), Haus Nummer 58 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1742

### Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenweg – Achtern Hollerbusch –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen



rungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteile 524 und 518, belegenen Wegeflächen Birkenweg – Achtern Hollerbusch – (Flurstücke 3216 und 602 jeweils teilweise) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung umfasst lediglich die Straßenoberfläche, die darunter fließende Gewässerfläche bleibt davon unberührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1742

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung,  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Deutschland  
+49 40427966183  
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Beschaffung, Verwaltung, Lieferung und Einlagerung von preisgebundenen Schulbüchern (einschließlich Arbeitsheften)

Beschaffung, Verwaltung, Lieferung und Einlagerung von preisgebundenen Schulbüchern (einschließlich Arbeitsheften) an ausgewählte allgemeinbildende staatliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. April 2024, sowie optional bis zum 30. April 2025.

Ort der Leistungserbringung:  
diverse Freie und Hansestadt Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung:  
Angebote können abgegeben werden für  
Los-Nr. 1 Losname: Codierung mittels eines Barcodes  
Beschreibung: Die neu zu beschaffenden Bücher sind vor Auslieferung an die Schulen mit einem Barcode zu versehen, der mit dem an Schulen gebräuchlichen Buchverwaltungsprogramm (Littera) kompatibel ist.

Los-Nr. 2 Losname: Beschaffung, Verwaltung, Lieferung und Einlagerung

Beschreibung: Einmalige, sowie weitere entgeltliche Dienstleistungen

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2024

Option auf einmalige Verlängerung um 1 Jahr

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=wA558wp0bdI%253d>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. November 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Januar 2022

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Eigenerklärung zur Eignung, Eintrag in das Handelsregister/Gewerberegister, Angaben darüber, ob eine Zusammenarbeit bzw. Kooperation oder sonst wie geardete gesellschaftliche Verbindung/Verknüpfung zu anderen Firmen vorliegt. Ggf. Nennung der Geschäftsführer und Gesellschafter, Angaben darüber, ob der Auftrag selbst ausgeführt wird oder ob beabsichtigt ist, andere Buchhandlungen / Unternehmen mit einzubinden, Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitskräfte, Referenzen, Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.

Durchführungskonzept

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50

Hamburg, den 15. Oktober 2021

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung** 1347

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 385-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Stadtteilschule Mitte Altona inkl. Sporthallen und Mensa, Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg

Bauftrag: Einbausportgeräte

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 90.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2022 Fertigstellung:

ca. September 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1348

### Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 166-21 BK**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Vivo zur fünfzügigen Stadtteilschule Ottensen – Generalplanungsleistungen der Leistungsbilder gem. §§ 34, 39, 51 und 55 HOAI zzgl. Besonderer Leistungen

Leistung:

Der Gebäudekomplex des „Vivo“ wurde als ökologisches Einkaufs- und Dienstleistungszentrum geplant und 2003 eingeweiht. Das Gebäude liegt im Kerngebiet Hamburg-Ottensen.

Besondere Herausforderungen der Planungs- und Bauaufgabe sind:

- Nutzungsänderung des Gebäudes,
- Umgang mit Abweichungen von den Vorgaben der LB-Bau
- Näherungen an das Musterflächenprogramm, mit neuen pädagogischen Lern-/ Aufenthalts- und Sportkonzepten
- kreativer Umgang mit den Umbaubedarfen eines Gebäudes, das auf Basis eines damaligen herausfordernden Energiekonzeptes realisiert wurde.
- Planung der erforderlichen Klassenräume bzw. Lernflächen in Kompartments durch modulare Raumkonzepte auf Grundlage der LB Bau.
- Konzeption von Kunst- und Tagesbelichtung, auch unter Berücksichtigung von Blendschutz/Sonnenschutzanlagen.
- Betrachtung der Bau- und Raumakustik.
- Barrierefreiheit hinsichtlich Seh-, Hör- und Gehbehinderung, Inklusion.
- Planung bzw. Einbindung des bestehenden Lüftungskonzeptes.
- diverse Rückbauten, insbesondere von nichttragenden Wänden, Estrichen, Elektroinstallationen, Sanitärinstallationen
- Ergänzung von brandschutztechnisch notwendigen Treppenhäusern.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 5.000.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich: Vertragslaufzeit ca. 66 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 15. November 2021 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 13. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1349

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 386-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Stadtteilschule Mitte Altona inkl. Sporthallen und Mensa, Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg

Bauftrag: Parkett

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 65.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2022 Fertigstellung: ca. August 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.



Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1350

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 387-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau Stadtteilschule Mitte Altona inkl. Sporthallen und Mensa, Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg

Bauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 635.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung: ca. September 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
12. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1351

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VgV OV 040-21 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Klassenhaus Carl-Götze-Schule, Brödermannsweg 2 in 22453 Hamburg  
PV-Anlage

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 30.000,- Euro

Ausführungszeitraum voraussichtlich:  
Ausführungsbeginn: ca. März 2023,  
Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
16. November 2021 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Hamburg, den 18. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1352

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VgV OV 041-21 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Klassenhaus Carl-Götze-Schule, Brödermannsweg 2 in 22453 Hamburg, Küchentechnik

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 129.000,- Euro

Ausführungszeitraum voraussichtlich:  
Ausführungsbeginn: ca. Januar 2023,  
Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. November 2021 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Hamburg, den 18. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1353

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 379-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:

Schule Sander Straße, Sander Straße 11 in 21029 Hamburg

Bauauftrag: Starkstrom

geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 129.000,- €

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2022;

Fertigstellung: ca. Dezember 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

9. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1354

1748

Dienstag, den 26. Oktober 2021

Amtl. Anz. Nr. 84

### Sonstige Mitteilungen

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 063-21 IE**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung/Umbau am Soldatenfriedhof, Schwarzenbergstraße 50 in 21073 Hamburg Bauauftrag:  
Tischler Innentüren  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 184.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung: ca. April 2022  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
16. November 2021 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 -01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Oktober 2021

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 1355